

Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1933

Nr. 34

(Nr. 13893.) Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Bäuerliches Erbhofrecht. Vom 15. Mai 1933.

Die unlösbbare Verbundenheit von Blut und Boden ist die unerläßliche Voraussetzung für das gesunde Leben eines Volkes.

Die bäuerliche Bodenverfassung früherer Jahrhunderte sicherte in Deutschland diese aus dem natürlichen Lebensgefühl des Volkes heraus geborene Verknüpfung auch gesetzlich. Der Bauernhof war das unveräußerliche Erbe des angestammten Bauerngeschlechts.

Artfremdes Recht drang ein und zerstörte die gesetzliche Grundlage dieser bäuerlichen Verfassung.

Trotzdem bewahrte der deutsche Bauer mit gesundem Sinne für seines Volkes Lebensgrundlage im Wege der Sitte in vielen Gauen des Landes den Bauernhof von Geschlecht zu Geschlecht ungeteilt.

Unabweisbare Pflicht der Regierung des erwachten Volkes ist die Sicherung der nationalen Erhebung durch gesetzliche Festlegung der in deutscher Sitte bewahrten unauflösblichen Verbundenheit von Blut und Boden durch das

Bäuerliche Erbhofrecht.

Dieses lautet:

I. Grundgedanken.

§ 1.

Anerbenrecht.

- (1) Der in der Erbhöferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene land- und forstwirtschaftliche Besitz (Erbhof) vererbt sich nach Anerbenrecht.
- (2) Der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer. Mehrere Erbhöfe hat ein Bauer nicht.
- (3) Der Bauer hat nur ein Kind, welches den Erbhof übernehmen kann; das ist der Anerbe.
- (4) Die Miterben werden bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit vom Hofe versorgt. Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch in späteren Jahren noch auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht).
- (5) Ist der zur Eintragung in die Erbhöferolle geeignete Hof nicht eingetragen, so besteht das Recht zur Übernahme kraft Anerbenrechts.

§ 2.

Der Bauer.

- (1) Einen Erbhof kann als Bauer nur besitzen, wer deutscher Staatsbürger und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
- (2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren im Mannesstamm oder wer unter seinen übrigen Vorfahren bis ins zweite Glied eine Person jüdischer oder farbiger Herkunft hat. Eine in Zukunft erfolgende Eheschließung mit einer derartigen Person macht die Nachkommen dauernd unfähig, als Besitzer eines Erbhofs Bauer zu sein.

§ 3.

Der Erbhof.

Der Erbhof muß mindestens zur Ernährung und Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreichen (Ackerndahrung). Er darf nicht so groß sein, daß seine Bewirtschaftung nicht mehr von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke erfolgen kann; nähere Bestimmungen über die Höchstgrenze kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für einzelne Wirtschaftsgebiete erlassen.

§ 4.

Anerbensitte und Eintragung.

(1) Die Eintragung in die Erbhöferolle erfolgt, wenn die vorhergehenden Bestimmungen dies zulassen, in den Landschaften mit Anerbensitte (Anlage I) von Amts wegen, in den Landschaften ohne Anerbensitte (Anlage II) auf Antrag des Eigentümers.

(2) Anerbensitte ist die überwiegende Gewohnheit der bäuerlichen Bevölkerung, den zu einer Ackerndahrung ausreichenden land- und forstwirtschaftlichen Besitz durch Übergabevertrag, Testament, Vereinbarung unter den Miterben oder in anderer Weise ungeteilt auf einen Erben, den Anerben, gegen billige Abfindung oder Versorgung der übrigen Erben zu übertragen. Wird festgestellt, daß diese Anerbensitte in einzelnen Bezirken der in Anlage I bezeichneten Landschaften nicht vorhanden ist, so können der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch gemeinsame Verordnung auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung diese Landesteile aus der Anlage I in die Anlage II überführen. Wird festgestellt, daß in einzelnen Bezirken der in Anlage II bezeichneten Landschaften die Anerbensitte besteht, so erfolgt in gleicher Weise die Überführung aus der Anlage II in die Anlage I; die Aufnahme in die Anlage I hat zu erfolgen, wenn die Preussische landwirtschaftliche Hauptberufsvertretung dies verlangt.

§ 5.

Verfügungen unter Lebenden.

(1) Zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Erbhofs oder eines Grundstücks, das zu einem Erbhofe gehört, ist die Genehmigung des Anebengerichts erforderlich, soweit nicht die Veräußerung zu Siedlungszwecken von Reich oder Staat erfolgt. Eine ohne Genehmigung erfolgte Veräußerung ist unwirksam.

(2) Über die Genehmigung ist unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung der Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit des Erbhofs entsprechend dem Zwecke dieses Gesetzes (§ 63 Abs. 2) zu entscheiden.

(3) Die Veräußerung von Einzelgrundstücken kann unter der Auflage genehmigt werden, daß das Entgelt zur Bezahlung von Hofschulden oder zum Ankauf von anderen Grundstücken für den Erbhof verwandt wird; die Erfüllung der Auflage ist sicherzustellen.

(4) Die Genehmigung zur Veräußerung des ganzen Erbhofs ist zu erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anebnerberechtigten übergeben will, und der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte hinaus belastet. Soll die Veräußerung des Erbhofs an einen Familienfremden erfolgen, so soll das Anebnergericht tunlichst vor der Entscheidung die ihm bekannten Miterben des Bauern hören.

(5) Die Genehmigung ist weiter zu erteilen, wenn jeder der Teile einen zu selbständiger Bewirtschaftung ausreichenden Hof bildet und die Erwerber zu den Anebnerberechtigten des § 12 gehören.

(6) Die Entscheidung des Anebnergerichts erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird innerhalb einer Woche seit Zustellung Einspruch erhoben, so entscheidet das Anebnergericht endgültig.

§ 6.

Verfügungen auf den Todesfall.

(1) Der Bauer kann in der Form eines Testaments oder einer vom Richter, Notar oder Gemeindevorsteher beglaubigten Erklärung den Anebner unter den nach § 12 zum Anebner Berufener auswählen. Die Urkunde kann zu den Akten des Anebnergerichts überreicht werden.

(2) In gleicher Form kann er anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und der Nießbrauch des Hofes nebst Zubehör zustehen soll unter der Verpflichtung, dem Anerben und dessen Miterben gegen Leistung angemessener und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe angemessenen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren.

(3) Das Erbhofzubehör (§ 11) kann durch Verfügung von Todes wegen von den Erbhofgrundstücken nicht getrennt werden, solange für diese das Erbhofrecht gilt.

(4) Eine Verfügung von Todes wegen, durch die das Erbhofrecht ausgeschlossen oder beschränkt wird, bedarf der Form des öffentlichen Testaments oder des Erbvertrags. In eigenhändiger Form errichtete Testamente werden mit Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam.

II. Die Erbfolge kraft Anerbenrechts.

§ 7.

1. Erbrecht.

Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof und sind mehrere Erben vorhanden, so fällt der Erbhof nebst Zubehör kraft Gesetzes als Teil der Erbschaft einem der Erben, dem Anerben, zu. Die Miterben erhalten hierfür einen Anspruch auf Versorgung nach näherer Maßgabe der §§ 17 ff.

§ 8.

2. Nachlaßverbindlichkeiten.

Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Mortgage, Nießbrauch u. a.) sind, soweit das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen. Soweit sie nicht in dieser Weise berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 9.

3. Teilung des übrigen Nachlasses.

Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die außer dem Anerben noch vorhandenen übrigen Miterben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zu verteilen. Der Anerbe kann eine Beteiligung nur verlangen, insoweit der hiernach auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert (Bürgerliches Gesetzbuch § 2049 Abs. 2) des Erbhofs.

4. Der Erbhof.

§ 10.

Bestandteile.

(1) Zum Erbhof gehören alle regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücke, die dem Bauern zu eigen gehören. Eine Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Mortgage, schließt die Hofeszugehörigkeit nicht aus. Insbesondere gehören zum Erbhof auch die Grundstücke, die an Personen verpachtet sind, von denen dagegen Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft erwartet werden (Heuerlings- und Inststellen, Deputatland u. ä.).

(2) Zum Hofe gehören außer den Gebäuden und sonstigen gesetzlichen Bestandteilen auch die Realgemeindeberechtigungen des Eigentümers.

§ 11.

Hofeszubehör.

Das Hofeszubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzugs und der Betten, den vor-

handenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen sowie die auf den Hof bezüglichen Urkunden.

5. Der Anerbe.

§ 12.

Anerbenordnung.

(1) Zum Anerben sind — wenn der Erblasser die Reihenfolge nicht anders bestimmt hat — in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers und deren Nachkommen im Mannesstamm; indessen nur, wenn auf Antrag des Erblassers das Bruderrecht (§ 13) in die Erbhöferolle eingetragen ist;
4. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers sowie die Nachkommen von solchen;
5. die Mutter des Erblassers;
6. die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen; und zwar vollbürtige vor halbbürtigen, Brüder und Brudersöhne vor Schwestern, männliche Nachkommen vor weiblichen;
7. die Großeltern sowie danach die entfernteren Voreltern des Erblassers und ihre Nachkommen. Der dem Mannesstamme des Erblassers Nächste schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt.

Ist der Hof dem Erblasser ganz oder zum größten Teile von Seiten eines Eltern- oder Großelternanteils zugekommen, so gehen die Erben, die ihr Recht von diesem Eltern- oder Großelternanteile herleiten können, den übrigen Erben vor;

8. der Ehegatte des Erblassers.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Innerhalb der gleichen Ordnung gilt der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt. Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder sind ehelich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters und uneheliche Kinder der Mutter folgen den ehelichen Kindern nach. An Kindes Statt Angenommene sind nicht zur Anerbenfolge berufen.

(3) Erbnunwürdige (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2339 ff.), rechtskräftig zu Zuchthaus Verurteilte und Nichtdeutschblütige, diese unbeschadet des § 40 Abs. 4, scheiden als Anerben aus, während Personen, die zur Zeit des Erbfalls entmündigt sind, hinter die Anerbenberechtigten der nächsten Ordnung zurücktreten, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

(4) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so treten, wenn er Abkömmlinge hat, diese unter Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt an seine Stelle. Anderenfalls scheidet er von der Anerbenfolge aus. Der Anerbe kann aber auch den angefallenen Erbhof übernehmen, jedoch nur durch Erklärung gegenüber dem Anerbengerichte binnen sechs Wochen nach dem Erbfall und nur, wenn er in der Erklärung in rechtsverbindlicher Form seinen bisherigen Erbhof der Erben- gemeinschaft zur Verfügung stellt. In diesem Falle tritt der zur Verfügung gestellte Hof an die Stelle des angefallenen Hofes.

§ 13.

Bruder- und Jüngstenrecht.

(1) Auf Antrag des Bauern kann in die Erbhöferolle eingetragen werden, daß nach den Söhnen und Sohnesöhnen des Erblassers zunächst dessen Brüder und Brudersöhne nach dem Rechte der Erstgeburt als Anerben berufen sein sollen (Bruderrecht).

(2) In gleicher Weise kann eingetragen werden, daß nicht der Ältere, sondern der Jüngere vorgeht (Jüngstenrecht).

(3) Die Eintragung hat Wirkung bis zu ihrer Löschung. Die Löschung erfolgt, wenn der Bauer sie beantragt.

§ 14.

Auswahl des Anerben.

(1) Der Erblasser kann für den Fall, daß bei seinem Tode der Anerbe noch nicht 25 Jahre alt ist, durch Verfügung von Todes wegen oder in einer durch Richter, Notar oder Gemeindevorsteher beglaubigten Urkunde bestimmen, daß sein Vater oder der überlebende Ehegatte befugt sein soll, mit Genehmigung des Anerbengerichts unter den Abkömmlingen den Anerben auszuwählen.

(2) Die Auswahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anerbengerichte. Sie wird mit der Genehmigung wirksam.

(3) Die Befugnis erlischt spätestens, wenn der gesetzlich berufene Anerbe das 25. Lebensjahr vollendet; sonst mit dem Tode des zur Auswahl Befugten sowie mit der Wiederverheiratung des auswahlberechtigten Ehegatten.

(4) Das Eigentum an dem Erbhofe nebst Zubehör erwirbt im Falle der Ausübung der Befugnis der ausgewählte Anerbe mit der Genehmigung der Wahl durch das Anerbengericht, im Falle des Erlöschens der Befugnis der gesetzlich berufene Anerbe mit dem Zeitpunkte des Erlöschens.

§ 15.

Rechtserwerb und Verzicht.

(1) Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft.

(2) Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne im übrigen die Erbschaft auszuslagern. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung; der Verzicht ist gegenüber dem Anerbengerichte zu erklären. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung. Steht der zum Anerben Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsbürger, so gilt es als Verzicht auf das Anerbenrecht, wenn er nicht innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist die Verleihung der deutschen Reichsangehörigkeit nachgesucht hat.

(4) Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Hofes an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Der Hof fällt an den nächsten als Anerben Berufenen. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 16.

Hoffolgezeugnis.

(1) Dem Anerben ist auf Antrag vom Vorsitzenden des Anerbengerichts ein Zeugnis über seine Folge in den Erbhofe auszustellen.

(2) Auf das Zeugnis finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. In dem Zeugnisse sind die Grundstücke anzugeben, die zum Erbhof gehören. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis des Rechtes des Anerben die Vorlegung eines solchen Zeugnisses verlangen.

6. Versorgung der weichen Erben.

§ 17.

Unterhalt, Berufsausbildung, Heimatzufucht.

(1) Die weichen Erben werden bis zu ihrer Volljährigkeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen. Sie sollen auch, soweit es Ab-

könnlinge des Erblassers sind und die Mittel des Hofes hierzu ausreichen, für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Vervollständigung ausgestattet werden, insbesondere um sich eine Siedlerstelle zu beschaffen.

(2) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch in späteren Jahren noch gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht).

(3) Die Rechte aus Abs. 1 sind auf Antrag eines Berechtigten in das Grundbuch einzutragen, soweit dies nach dem Reichsrechte zulässig ist.

§ 18.

U t e n t e i l d e s E h e g a t t e n .

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

(2) Der Anspruch des Ehegatten erlischt mit seiner Wiederverheiratung.

§ 19.

S t r e i t f ä l l e .

(1) Bei Streitigkeiten aus den §§ 17 und 18 trifft der Vorsitzende des Anerbengerichts die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Er kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen einer Woche seit Zustellung der Einspruch an das Anerbengericht zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen trifft die Ausführungsverordnung Bestimmung.

§ 20.

R e c h t e d e r M i t e r b e n b e i V e r k a u f d e s H o f e s .

(1) Veräußert der Bauer den Erbhof, so können die gewichenen Erben verlangen, von ihm so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall bereits eine Teilung des gesamten Nachlasses nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden hätte.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt sinngemäß, insoweit einzelne Grundstücke, deren Wert mehr als ein Fünftel vom Hofeswert ausmacht, veräußert werden, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war oder daß der Bauer bereits Grundstücke im gleichen Werte zu dem Erbhofe hinzu erworben hat oder im Laufe des auf die Veräußerung folgenden Jahres hinzu erwirbt.

(3) Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Veräußerung an einen anerbenberechtigten Verwandten erfolgt ist. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder die Hofesgrundstücke innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiter veräußert.

(4) Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren. Sie bestehen auch dann, wenn der Erbhof vor der Veräußerung in der Erbhöferrolle gelöscht worden ist.

§ 21.

E r b l o s u n g .

Verkauft der Bauer den Erbhof an einen nicht anerbenberechtigten Verwandten, so steht den Miterben in der Reihenfolge ihrer Berufung zum Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

7. Vorschriften für besondere Fälle.

§ 22.

A l e i n b e s i t z.

(1) Landwirtschaftlicher Besitz, der nicht die Größe einer Ackeranbauung hat, kann auf Antrag des Eigentümers mit Zustimmung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in die Erbhöferolle eingetragen werden.

(2) Die Eintragung hat zur Wirkung, daß der Besitz sich nach Anerbenrecht vererbt. Die Versorgung der weichen Erben beschränkt sich auf das im § 17 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Recht auf Unterhalt.

§ 22 a.

Zur Landwirtschaft gehören auch der Weinbau und gartenbauliche Betriebe nach näherer Bestimmung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 23.

M e h r e r e E r b h ö f e.

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so, daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Anerbengerichts; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abzugeben. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Sind mehr Erbhöfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach den gleichen Grundsätzen wiederholt, solange Höfe vorhanden sind. Hierbei treten an die Stelle eines bereits zur Wahl gekommenen jeweils dessen Abkömmlinge mit dem Vorzuge des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt ein. Sind Wahlberechtigte in der nächsten Anerbenordnung nicht mehr vorhanden, so kommt die folgende Ordnung nach den gleichen Grundsätzen zur Wahl.

(4) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hofe nebst Zubehör mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hofe nebst Zubehör.

(5) Die zur Versorgung Berechtigten (§§ 17 und 18) können wählen, auf welchem Hofe sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung (§ 17 Abs. 1 Satz 2) wird von allen Höfen gemeinschaftlich nach dem Verhältnis ihres Wertes getragen. Im Streitfall entscheidet das Anerbengericht.

§ 24

G e s a m t g u t.

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Gehört ein Hof beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zum Gesamtgut oder zum Miteigentum, so kann er als Erbhof erst eingetragen werden, wenn er aus dem Gesamtgut oder Miteigentum ausgeschieden ist.

§ 25.

P f l i c h t t e i l.

(1) Ein Pflichtteilsrecht besteht nur gegenüber einer Verfügung von Todes wegen, nicht aber gegenüber dem Gesetze.

(2) Insbesondere kann ein Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Anerben nicht geltend gemacht werden.

III. Die Übernahme kraft Anerbenrechts.

§ 26.

Zulässigkeit.

Befindet sich bei der Erbschaft ein Hof, der zur Eintragung in die Erbhöferolle geeignet (§§ 1 bis 3), aber bislang nicht eingetragen ist, so kann jeder Miterbe bei der Erteilung verlangen, daß ihm der Hof ungeteilt nach den Regeln des Anerbenrechts zugewiesen wird.

§ 27.

Das Zuweisungsverfahren.

(1) Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet auf Anrufen eines Beteiligten das Anerbengericht über die Zuweisung.

(2) Die Zuweisung soll nur an einen Anerbenberechtigten erfolgen, der die Gewähr bietet, daß er den Hof ordnungsmäßig bewirtschaften und ungeteilt erhalten wird; der Übernehmer kann sich zur Sicherstellung durch entsprechende Eintragung im Grundbuch erbieten. Unter mehreren danach Geeigneten hat der nach der Anerbenfolgeordnung des § 12 näher Berufene den Vorrang.

(3) Die Entscheidung des Anerbengerichts erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch begründeten Beschluß. Spricht der Beschluß die Zuweisung aus, so soll er die Hofstelle, die zum Hofe gehörenden Grundstücke und die Person des übernehmenden Anerben bezeichnen. Gegen den die Zuweisung ablehnenden Beschluß steht dem Anerben, gegen den die Zuweisung aussprechenden Beschluß steht den Miterben die Beschwerde binnen einer Koffrist von zwei Wochen an das Erbhofgericht zu. Auch der Vorsitzende kann den Beschluß innerhalb der Beschwerdefrist anfechten (§ 35 Abs. 2); er soll dies tun, wenn der Beschluß dem Zwecke des Gesetzes (§ 63 Abs. 2) oder dessen Grundgedanken nicht gerecht wird.

(4) Wird der Zuweisungsbeschluß rechtskräftig, so steht damit fest, daß das Eigentum an dem Hofe mit dem Erbfall auf den Anerben übergegangen ist. Der Hof ist von Amts wegen in die Erbhöferolle einzutragen. Das Anerbengericht hat zugleich auch das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen.

(5) Anträge auf Zuweisung sind bevorzugt vor allen anderen Sachen vom Anerbengericht und vom Erbhofgericht zu erledigen. Diese können für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung geeignete, den einstweiligen Zustand regelnde Anordnungen treffen. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so kann jeder der Beteiligten die Aussetzung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Anerbengericht und Erbhofgerichte beantragen.

§ 28.

Wirfung.

Auf die Übernahme kraft Anerbenrechts finden die Vorschriften über die Erbfolge kraft Anerbenrechts sinngemäß Anwendung. Der Übernehmer hat die Rechtsstellung des Anerben; für die Miterben gelten die Vorschriften über die weichenden Erben.

IV. Die Anerbenbehörden und ihr Verfahren.

§ 29.

Grundsatz.

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Anerbengerichte und ein Erbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Anerbengerichten und dem Erbhofgerichte zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

1. Das Auerbengericht.

§ 30.

Das Auerbengericht wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirk gebildet. Der Justizminister kann im Einzelfall den Bezirk anders bestimmen.

§ 31.

(1) Das Auerbengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Zum Vorsitzenden und ständigen Stellvertreter wird vom Justizminister auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten ein Richter ernannt. Es sind nur Richter vorzuschlagen, die mit den Erbwohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung besonders vertraut sind und volles Verständnis für die Notwendigkeit der ungeteilten Vererbung der Bauernhöfe haben (§ 63 Abs. 2). Die Ernennung erfolgt regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs; sie verlängert sich jeweils für das folgende Jahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember dem Präsidium des Landgerichts eine anderweite Verfügung zugegangen ist.

(3) Die Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof oder, solange solche noch nicht eingetragen sind, mit einem nach den §§ 1 bis 3 zum Erbhof geeigneten Bauernhof im Bezirk des Auerbengerichts angezessen sind.

(4) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf und daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten über die im § 55 Schlusßatz gegebene Aufsichtsbeschwerde endgültig ist. Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Oberlandesgerichtspräsident den Beisitzer seines Amtes; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig.

§ 32.

Die Beisitzer üben während der beschließenden Sitzung des Auerbengerichts das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzende aus. Die Vorschriften der §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung und die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er die Ablehnung für begründet hält oder sich mit dem Eintreten seines Stellvertreters einverstanden erklärt; andernfalls entscheidet das Landgericht. Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden.

2. Das Erbhofgericht.

§ 33.

Das Erbhofgericht wird beim Oberlandesgericht Celle gebildet. Es ist für ganz Preußen zuständig.

§ 34.

Das Erbhofgericht besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern. Die sämtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Justizminister ernannt; die Bauern auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Die §§ 31 und 32 finden sinngemäß Anwendung.

§ 35.

(1) Das Erbhofgericht ist zuständig zur Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in den Fällen der §§ 27 und 40.

(2) Das Erbhofgericht hat ferner zu entscheiden, wenn der Vorsitzende des Anerbengerichts dessen Beschluß ansieht mit der Begründung, daß dieser den Grundgedanken oder dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes nicht gerecht werde.

§ 36.

Beim Erbhofgericht und bei den Anerbengerichten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Obliegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

3. Verfahren und Kosten.

§ 37.

Das Verfahren vor dem Anerben- und Erbhofgerichte wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Justizministers geregelt; dieser kann auch eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden zulassen und einzelne Mitglieder des Gerichts mit der Erhebung von Beweisen beauftragen. Das Erbhofgericht entscheidet in der Regel auf Grund der Akten ohne mündliche Verhandlung, indem es nachprüft, ob der vom Anerbengericht festgestellte Sachverhalt die ergangene Entscheidung rechtfertigt. In Fällen, in denen es ihm zur Verwirklichung der Grundgedanken und Zwecke (§§ 1 ff., 63) des Bäueralichen Erbhofrechts erforderlich erscheint, kann das Erbhofgericht von Amts wegen eine weitere Aufklärung des Sachverhalts und die Erhebung geeigneter erscheinender Beweise herbeiführen.

§ 38.

Kosten werden für die im öffentlichen Interesse erfolgende Eintragung in die Erbhöferolle und für das zur Herbeiführung einer solchen Eintragung oder zu ihrer grundbuchlichen Durchführung dienende Verfahren mit Einschluß auch des Verfahrens vor dem Anerben- und Erbhofgerichte nicht erhoben; dies gilt insbesondere auch für das Verfahren zur Übernahme kraft Anerbenrechts (§§ 26 bis 28). Im übrigen werden die Kosten in der Verordnung des Justizministers geregelt.

V. Die Erbhöferolle.

1. Eintragung und Löschung.

§ 39.

(1) In den Landschaften mit Anerbensitte (Anlage I) sind alle zur Eintragung geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen von Amts wegen in die Erbhöferolle einzutragen.

(2) In den Landschaften ohne Anerbensitte und in den Fällen des § 22 erfolgt die Eintragung nur, wenn der Eigentümer sie schriftlich oder beim Anerbengericht mündlich beantragt.

§ 40.

(1) Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Eigentümer deutscher Staatsbürger und deutschen Blutes ist (§ 2). Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird vermutet.

(2) Bestehen im Einzelfall Bedenken, so ist die Eintragung auszusetzen und der Sachverhalt aufzuklären.

(3) Ergibt sich hierbei, daß im Mannesstamm des Eigentümers ein Vorfahr nicht deutscher Art ist, so ist die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle durch begründeten Beschluß abzulehnen. Der Beschluß ist dem Eigentümer zuzustellen mit dem Hinzufügen, daß er selbst und seine Leibeserben nicht das Recht haben, sich Bauer zu nennen oder die Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die das Gesetz dem Eigentümer eines Erbhofs zuweist.

(4) Ergibt die Prüfung, daß der Mannesstamm rein ist, daß aber unter den übrigen Vorfahren des Eigentümers bis hinauf zum zweiten Gliede (d. h. bis zu den Großeltern einschl.) eine Person nicht deutscher Herkunft ist, so ist der Hof zwar in die Erbhöferolle einzutragen und damit unter den Schutz des Anerbenrechts zu stellen; es ist aber zugleich in die Spalte Bemerkungen

der Vermerk aufzunehmen „Die (folgt Vor- und Zuname und nach Möglichkeit auch Geburts- und Todestag der Person nichtdeutscher Herkunft) ist nicht deutscher Herkunft. Die von dieser Person abstammenden Eigentümer des Hofes bis ins zweite Glied haben daher nach dem Gesetze nicht das Recht, sich Bauer zu nennen oder die Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die die Gesetzgebung den Bauern und Eigentümern eines Erbhofs zuweist“. Abschrift des Vermerkes ist dem Eigentümer mit der Nachricht von der Eintragung zuzustellen. Der Eigentümer hat in diesem Falle und auch im Falle des vorigen Absatzes das Recht zur sofortigen Beschwerde.

(5) Ergibt die Prüfung, daß der Eigentümer nicht deutscher Staatsbürger ist, so ist er zum Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit innerhalb bestimmter Frist aufzufordern unter Hinweis auf die Nachteile, die die Nichteintragung als Erbhof zur Folge hat.

§ 41.

(1) Die Hofstelle und die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch in die Erbhöferrolle einzutragen.

(2) Zugleich ist das Grundbuchamt um die Eintragung des Erbhofvermerkes im Grundbuch zu ersuchen (§ 45).

§ 42.

(1) Die Eintragung des Hofes in die Erbhöferrolle ist zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer nicht deutscher Staatsbürger ist, so ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb des deutschen Staatsbürgerrechts (deutsche Reichsangehörigkeit) nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablaufe der Frist ist die Eintragung zu löschen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer nicht deutschen Blutes ist, so ist entsprechend dem § 40 Abs. 3 und 4 zu verfahren.

§ 43.

In den Fällen, in denen die Eintragung nur auf Antrag des Eigentümers erfolgt, ist sie auch zu löschen, wenn der Eigentümer es beantragt.

§ 44.

Ein Auszug aus der Erbhöferrolle ist bei den Grundakten der Hofstelle zu verwahren.

Grundbuchliche Behandlung.

§ 45.

(1) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen und tunlichst zu einem Grundstücke zu vereinigen.

(2) In der Aufschrift des Grundbuchs wird der Erbhofvermerk eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens des Anerbengerichts (§ 41 Abs. 2). Nicht zum Erbhof gehörende Grundstücke sind nicht in das Grundbuch des Erbhofs einzutragen.

§ 46.

(1) Für die Übereinstimmung zwischen der Erbhöferrolle und dem Grundbuch ist dauernd zu sorgen.

(2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengerichte Nachricht geben, wenn der Eigentümer des Erbhofs ein anderes Grundstück erworben oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert hat. Das Anerbengericht gibt dem Grundbuchamte Nachricht, wenn der Erbhof oder wenn einzelne zu ihm gehörige Grundstücke in der Erbhöferrolle gelöscht sind; in diesem Falle ist auch der Erbhofvermerk im Grundbuch zu löschen.

§ 47.

Erwirbt der Eigentümer des Erbhofs ein anderes Grundstück, das offensichtlich mit dem Erbhof eine wirtschaftliche Einheit bildet, so ist es auf dessen Grundbuchblatt einzutragen; in anderen Fällen ist die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen.

2. Die Anleanna der Erbhöferolle.

§ 48.

(1) Die Gemeindevorsteher haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gelegenen nach den §§ 1 bis 3 eintragungsfähigen Besitzungen dem Landrat einzureichen. In das Verzeichnis sind sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen aufzunehmen, die mindestens zur Ernährung einer bäuerlichen Familie ausreichen (Acker-nahrung) und deren Bewirtschaftung von einer Hofstelle aus erfolgen kann. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer deutscher Staatsbürger oder deutschen Blutes ist, so ist dieses besonders zu vermerken. Das Verzeichnis ist am Schlusse mit der Bescheinigung zu versehen, daß es vollständig ist und daß weitere eintragungsfähige Besitzungen nicht vorhanden sind.

(2) Der Landrat übersendet die Gemeindeverzeichnisse binnen einem weiteren Monate dem zuständigen Anerbengerichte. Er hat hierbei eine Liste der sämtlichen zu seinem Kreise gehörigen Gemeinden beizufügen und bei den einzelnen Verzeichnissen sich darüber zu äußern, ob diese vollständig sind oder ob noch eine Ergänzung von ihm angeordnet wurde. Dem Landrate steht frei, zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses gutachtlich Stellung zu nehmen; er kann auch Einspruch gegen die Eintragung einer bestimmten Besitzung einlegen.

(3) In Stadtkreisen übersendet der Bürgermeister das Verzeichnis unmittelbar dem Anerbengerichte mit der Bescheinigung seiner Vollständigkeit.

§ 49.

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt — nötigenfalls nach Vornahme weiterer Ermittlungen und Aufnahme geeignet erscheinender Beweise — die gerichtlichen Verzeichnisse für den Bezirk des Anerbengerichts auf. Er hat hierbei unter Heranziehung auch des Eigentümerverzeichnisses zum Grundbuch die Vollständigkeit der Verzeichnisse nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Höfen gehörenden Grundstücke nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch bei der betreffenden Hofstelle in dem Verzeichnisse vermerkt werden.

(2) Das gerichtliche Verzeichnis wird durch Aushang an der Gerichtstafel einen Monat lang öffentlich bekanntgemacht. Auch ist jedem Gemeindevorsteher eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses zuzustellen mit der Aufforderung, sie zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Das Verzeichnis und alle Abschriften sind am Schlusse mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, der in dem Verzeichnisse zu Unrecht eingetragen oder zu Unrecht nicht eingetragen ist oder dessen Grundstücke darin nicht richtig angegeben sind, zur Einlegung des Einspruchs beim Anerbengericht binnen einem Monate nach Beendigung des Aushanges an der Gerichtstafel befugt ist.

(3) Ein Auszug aus dem Verzeichnisse soll jedem in dasselbe aufgenommenen Eigentümer zugestellt werden mit der Aufforderung, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hofe gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig, angegeben seien, dieses binnen einem Monate nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen. Der Zustellung an den Eigentümer ist ein Abdruck der hauptsächlichsten Vorschriften des Bäuerlichen Erbhofrechts nach näherer Bestimmung des Justizministers beizufügen unter Hinweis darauf, daß ein vollständiger Abdruck des Gesetzes beim Gemeindevorsteher eingesehen werden könne. Dem Gemeindevorsteher ist eine angemessene Anzahl von Gesetzesabdrucken zu übersenden.

§ 50.

Sind die Einspruchsfristen abgelaufen, so werden die Höfe, gegen deren Eintragung Einspruch nicht eingelegt ist, in die Erbhöferolle eingetragen.

§ 51.

(1) Über die Einsprüche entscheidet das Anerbengericht.

(2) Dieses hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Es soll vor der Entscheidung den Eigentümer und den Landrat hören.

(3) Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig, wenn nicht der Vorsitzende die Entscheidung des Erbhofgerichts anruft. Der Vorsitzende soll die Entscheidung des Erbhofgerichts anrufen, wenn das Anerbengericht entgegen den Grundgedanken und Zwecken des Bäuerlichen Erbhofrechts einem Einspruche stattgegeben hat oder wenn es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(4) Ist der Einspruch zurückgewiesen, so erfolgt die Eintragung in die Erbhöferolle.

§ 52.

(1) Im Jahre 1940 und danach im Zwischenraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe dem Landrate zu übersenden. Dieser prüft unter Zuziehung des Gemeindevorstehers, ob die Eintragungen in die Erbhöferolle noch zu Recht bestehen und ob in der Gemeinde noch andere Besitzungen vorhanden sind, die zur Eintragung als Erbhof geeignet, aber noch nicht eingetragen sind.

(2) Der Landrat teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Anerbengerichte mit. Dieses entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen und Erhebung von Beweisen über die Berichtigung des Verzeichnisses. Die Entscheidung ist dem Landrat und dem Eigentümer zuzustellen. Ihnen steht binnen einem Monate nach Zustellung der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet das Anerbengericht.

(3) Die §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

§ 53.

Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zwischenzeit dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Erbhöferolle eingetragen werden.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften.**1. Inkrafttreten und Außerkrafttreten.**

§ 54.

Inkrafttreten.

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.

(2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmegvorschrift im § 57 Platz greift.

§ 55.

Geltungsbereich.

(1) Das Gesetz gilt für den ganzen Staat.

(2) Die nur für einzelne Provinzen oder kleinere Teile des Staates geltenden Anerbengesetze mit Einschluß auch des Wohnheitsrechts treten unbeschadet der Übergangsvorschrift im § 57 außer Kraft.

§ 56.

Außerkrafttreten.

Außer Kraft treten insbesondere die nachstehenden Gesetze und Verordnungen:

1. älteres Recht:

a) Holstein.

1. Konstitution König Friedrichs III. für die Herrschaft Pinneberg vom 28. April 1654 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 1132), ergänzt durch das Reskript

- König Friedrichs IV. vom 27. Juni 1707 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 1156),
2. die Fürſtliche Verordnung vom 15. März 1704 (abgedr. in der ſyſtematiſchen Sammlung der für die Herzogtümer Schlefſwig und Holſtein annoch gültigen königlichen, fürſtlichen, groüfürſtlichen und gemeinſchaftlichen Verordnungen und Verfügungen Bd. II Abt. 2 S. 631). Mit Änderungen durch die Verordnung vom 15. Juni 1742 und das Reſkript vom 11. Januar 1745 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. I S. 154, 157),
 3. Verordnung für die Plöner Diſtrikte, d. h. die Ämter Plön und Ahrensboeck, vom Jahre 1730,
 4. Amtsbefehl des Amtsmanns zu Rendsburg für das Amt Rendsburg vom 11. November 1733 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 603),
 5. Verordnung Chriſtians VI. für die Herrſchaft Pinneberg vom 20. September 1737 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 1070),
 6. Reſkript Chriſtians VII. für das Amt Segeberg vom 20. Januar 1766 (Chronologiſche Sammlung der königl. Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schlefſwig und Holſtein, Jahrgang 1766 S. 1),
 7. Verordnung des Amtsmanns Trarenthal für die Ämter Reinfeld, Rethwiſch und Trarenthal mit Gieſchenhagen vom 18. Juni 1768,
 8. Reſolution Chriſtians VII. an den Kloſterpropſten zu Breeß vom 17. Oktober 1786 (Chronol. Samml. Jahrg. 1768 S. 162),
 9. Regulativ Chriſtians VII. für die vormal's Plön'ſchen Ämter vom 27. Februar 1789 (Chronol. Samml., Jahrg. 1789 S. 9);

b) Schlefſwig.

1. die Stapelholmer Konſtitution vom 27. Januar 1623 (Corpus ſtatutorum Slesvicenſium, Schlefſwig 1794, Bd. I S. 618). Abgeändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1774 und vom 28. Juli 1784 (Esmarch, Samml. der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das Bürgerliche Recht des Herzogtums Schlefſwig betreffen, Teil II S. 148 und 152),
2. Verordnung Chriſtians VII. vom 14. April 1766 (Esmarch, Samml. der Statute, Bd. und Vfg., welche das Bürgerliche Recht des Herzogtums Schlefſwig betreffen, Teil II S. 127), ergänzt durch die Verordnung vom 26. März 1772 (Esmarch aaD., Teil II S. 133) und durch die Verfügung vom 22. Juni 1784 (Esmarch aaD., Teil II S. 144),
3. Verordnung Chriſtians VII., betreffend das Näterrecht in den Bondengütern auf der Geeft vom 18. Juni 1777 (Esmarch aaD., Teil II S. 140);

2. neueres Recht:

1. Geſez, betreffend das Höferecht im Kreiſe Herzogtum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 (Geſezſamml. S. 19),
2. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (Geſezſamml. S. 111),
3. Landgüterordnung für die Provinz Schlefſien vom 24. April 1884 (Geſezſamml. S. 121),
4. Landgüterordnung für die Provinz Schlefſwig-Holſtein, mit Ausnahme des Kreiſes Herzogtum Lauenburg, vom 2. April 1886 (Geſezſamml. S. 117),
5. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kaſſel, mit Ausnahme des Kreiſes Rinteln, vom 1. Juli 1887 (Geſezſamml. S. 315),
6. Geſez, betreffend das Auerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Weſtſalen und in den Kreiſen Rees, Eſſen (Land), Eſſen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (Geſezſamml. S. 139),
7. Höfegeſez für die Provinz Hannover, in der Faſſung der Bekanntmachung vom 9. Auguſt 1909 (Geſezſamml. S. 662),

8. Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 115),
9. Waldeckisches Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909 (Wald. Reg. Bl. 1910 S. 1).

§ 57.

Vorhandene Anerbengüter.

(1) Das Außerkrafttreten der bisherigen Anerbengesetze tritt für die ihnen bereits kraft Eintragung oder kraft Wohnheitsrechts unterworfenen Höfe, Landgüter und anderen Anerbengüter erst mit dem Zeitpunkt ein, in welchem über die Eintragung des Hofes, Landguts oder anderen Anerbenguts in die Erbhöferolle des Bäuerlichen Erbhofrechts endgültig entschieden ist. Die Entscheidung über die Eintragung eines gegenwärtig zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Hofes kann endgültig erst dann erfolgen, wenn der Hof nicht mehr zum Gesamtgut gehört.

(2) Auf Höfe, Land- und Anerbengüter, für die noch die bisherigen Anerbengesetze fortgelten, kann auch das Recht zur Übernahme kraft Anerbenrechts (§§ 26 bis 28) nicht ausgeübt werden.

§ 58.

Rentengutsanerbens- und Zwangsauflösungsgesetz.

Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) und die im Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) § 165 enthaltenen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Waldgütern bleiben in Geltung. Sie schließen für ihren sachlichen Geltungsbereich die Anwendung des vorliegenden Gesetzes aus.

§ 59.

Außerkrafttreten der §§ 26 bis 28.

(1) In den Landesteilen mit Anerbensitte (Anlage I) treten die §§ 26 bis 28 des vorliegenden Gesetzes außer Kraft mit dem Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist.

(2) Dieser Zeitpunkt wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Verordnung in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgegeben. Er kann für die verschiedenen Landesteile verschieden sein.

2. Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

§ 60.

Staatsverträge.

Dieses Gesetz bleibt außer Anwendung insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrage zuwiderlaufen würde.

§ 61.

Überleitung.

Die zur Überleitung in den Rechtszustand dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Vorschriften werden durch gemeinschaftliche Verordnung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.

§ 62.

Ausführung.

(1) Die Ausführung des Gesetzes erfolgt im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch den Justizminister.

(2) Dieser wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes für erforderlich erachtet, auch ergänzende Vorschriften erlassen und hierbei in Einzelheiten von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

3. Schlussvorschrift.**§ 63.****Auslegungsregel.**

(1) Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es den Grundgedanken (§§ 1 ff.) und dem Zwecke des Gesetzes entspricht.

(2) Das Gesetz hat den Zweck, die Bauernhöfe vor Überschuldung und schädlicher Zersplitterung im Erbgang zu schützen, um sie dauernd als Erbe der Familie in der Hand freier Bauern zu erhalten. Zugleich will das Gesetz auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinwirken. Eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, ist für die Gesunderhaltung von Volk und Staat notwendig.

(3) Ist eine Frage zu entscheiden, die in diesem Gesetze nicht besonders geregelt ist, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks so zu entscheiden, wie wenn er im Rahmen zwingenden Reichsrechts als ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte.

Anlage I

(§§ 4 u. 59).

Als Landschaften mit Anerbenstätte (Bauerngebiet) gelten:

1. sämtliche preußischen Regierungsbezirke mit Ausnahme nur von Aachen, Kassel, Köln, Koblenz, Trier und Wiesbaden;
2. der Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Kreise Hanau und Gelnhausen;
3. im Regierungsbezirk Wiesbaden der Kreis Biedenkopf;
4. im Regierungsbezirk Köln der Kreis Wipperfürth.

Anlage II

(§ 4).

Als Landschaften ohne Anerbenstätte (Zersplitterungsgebiet) gelten:

die Regierungsbezirke

Aachen,

Koblenz,

Köln (ohne den Kreis Wipperfürth),

Trier,

Wiesbaden (ohne den Kreis Biedenkopf)

und vom Regierungsbezirk Kassel

die Kreise Gelnhausen und Hanau.

Berlin, den 15. Mai 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

G ö r i n g.

S u g e n b e r g.

K e r r l.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preussische Ministerpräsident.

G ö r i n g.
